

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln
hier: Auflösung der Kapitalrücklage**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Betriebsausschuss Veranstaltungszentrum Köln	07.09.2020
Rat	10.09.2020

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln erklärt sich gemäß § 10 Absatz 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Abdeckung des aus dem Geschäftsjahr 2014 stammenden Verlustes von 5.016.046,91 Euro durch eine entsprechende Auflösung der Kapitalrücklage einverstanden.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Der Jahresabschluss der dauerdefizitären eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln für das Geschäftsjahr 2019 wird dem Rat der Stadt Köln in dieser Sitzung zur Feststellung vorgelegt (Vorlagen-Nr. 2434/2020). Das Wirtschaftsjahr 2019 schließt mit einer Bilanzsumme von rd. 330,1 Mio. Euro und einem Jahresfehlbetrag von rd. 2,3 Mio. Euro ab. Der Verlustvortrag der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beläuft sich unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages 2019 auf rd. 22,0 Mio. Euro. Er setzt sich zusammen aus den seit 2014 fortlaufend erwirtschafteten Fehlbeträgen:

2014:	-5.016.046,91 Euro
2015:	-4.598.913,90 Euro
2016:	-4.809.872,86 Euro
2017:	-4.558.795,23 Euro
2018:	-811.460,76 Euro
2019:	<u>-2.252.338,29 Euro</u>
	-22.047.427,95 Euro

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 wird im Frühjahr 2021 vom Abschlussprüfer geprüft. Da sich auch für das Geschäftsjahr 2020 ein Jahresfehlbetrag ergibt, der nicht aus städtischen Haushaltsmitteln ausgeglichen wird, ist dieser wiederum auf neue Rechnung vorzutragen. Grundsätzlich ist der Vortrag eines Verlustes auf neue Rechnung nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) zulässig. Jedoch bestimmt § 10 Absatz 6 Satz 3 der EigVO, dass ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden soll, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt. Ansonsten ist der Verlust aus Haushaltsmitteln auszugleichen.

Entsprechend dieser Vorschrift und wie auch in den Vorjahren (siehe zuletzt Vorlage 2203/2019) ist daher ein entsprechender Ausgleich mittels Auflösung der Kapitalrücklage vorzunehmen. Konkret ist im Geschäftsjahr 2020 der aus dem Jahr 2014 nicht durch Gewinnvorträge aus Vorjahren bzw. Gewinnen aus Folgejahren oder durch Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt abgedeckte Jahresverlust von 5.016.046,91 Euro auszugleichen.

Das Eigenkapital des Veranstaltungszentrums beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2019 auf rd. 167,5 Mio. Euro, wobei 21,0 Mio. Euro auf das Stammkapital und rd. 168,5 Mio. Euro auf die Kapitalrücklage des Veranstaltungszentrums entfallen, denen die o.g. noch nicht abgedeckten Verluste in Höhe von rd. 22,0 Mio. Euro gegenüberstehen. Die als auskömmlich zu bezeichnende Kapitalausstattung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung lässt eine Verrechnung des Verlustes aus dem Jahre 2014 mit der Kapitalrücklage zu. Durch den Verlustausgleich ergibt sich keine Minderung des Eigenkapitals, da zwar einerseits die Kapitalrücklage des Veranstaltungszentrums in Höhe des fraglichen Betrages reduziert, andererseits jedoch ein entsprechend geringerer Verlustvortrag mit dem übrigen Eigenkapital verrechnet wird:

Eigenkapital Stand 31.12.2019	vor Verlustausgleich 2014	Verrechnung Verlust 2014	nach Verlustausgleich 2014
Stammkapital	21.000.000,00 €	- €	21.000.000,00 €
Kapitalrücklage	168.503.596,20 €	5.016.046,91 €	163.487.549,29 €
Verlustvortrag	- 22.047.427,95 €	5.016.046,91 €	- 17.031.381,04 €
Summe	167.456.168,25 €	- €	167.456.168,25 €

Da die Verlustverrechnung des Jahres 2014 gem. § 10 Absatz 6 Satz 3 der EigVO im Jahresabschluss 2020 des Veranstaltungszentrums zu berücksichtigen ist, ist hierzu eine Entscheidung des Rates noch in diesem Geschäftsjahr erforderlich.